

seitige Belastung den notwendigen Raum zu geben. Ob und inwieweit das im Einzelfall jeweils passend und praktikabel ist, kann aufgrund der fallweise gegebenen Konstellation entschieden werden.

D. Zusammenfassung und Ausblick

Alle vorstehenden Überlegungen, Maßgaben und Kriterien wollen dem doppelten Anliegen dienen:

- alles zu tun, was einer qualitätvollen Bestattung dient, die die christliche Hoffnungsbotschaft zur Wirkung bringt, eine gute seelsorgliche Begleitung in der Trauer gewährleistet und eine christliche Totengedenkkultur fördert, und zugleich
- nichts zu tun, was die Würde des verstorbenen Menschen in Zweifel zieht, einer Privatisierung der Bestattungskultur Vorschub leistet und eine öffentliche Trauer- und Gedenkkultur schwächt.

Ein weiteres wesentliches Anliegen ist es, dazu beizutragen, dass insbesondere Menschen mit wenig finanziellen Mitteln und wenig sozialer Einbindung

ein würdiges Begräbnis mit namentlicher Kennzeichnung des Grabes zuteilwird.

In diesem Verständnis möchte das Bistum Trier die Entwicklung der Bestattungskultur begleiten und mitgestalten. Die vorliegende Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst im Bistum Trier soll anhand der praktischen Erfahrungen mit den neuen Bestattungsformen in einem angemessenen Zeitraum überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

Trier, den 29. September 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Nr. 479

Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums

§ 1 Grundsätze

Gemäß § 4 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier ist der Rat des Pastoralen Raums ein **Organ des Pastoralen Raums**.

In ihm beraten die amtlichen, delegierten, gewählten und hinzugewählten Mitglieder synodal auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013 bis 2016 und nachfolgender Dokumente die Schwerpunkte der Pastoral im Pastoralen Raum (§ 7 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier).

Der Rat des Pastoralen Raums trägt zusammen mit dem Leitungsteam Verantwortung dafür, bisherige Orte von Kirche wahrzunehmen, die Bildung neuer Orte von Kirche zu fördern, diese nach Bedarf zu vernetzen und im Besonderen für diejenigen zu sorgen, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinne zugeordnet sind, und auf diese Weise die gemeinsame Sendung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum erkennbar zu machen.

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums tragen zusammen mit dem Leitungsteam und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Aufgaben im Pastoralen Raum übernehmen, Verantwortung

für das vielfältige kirchliche Leben.

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Umsetzung der diözesanen pastoralen Rahmenvorgaben.
- (2) Er berät die pastoralen Schwerpunkte im Pastoralen Raum und trifft entsprechende Entscheidungen.
- (3) Er berät die von der Synodalversammlung übertragenen Themen und Fragestellungen und gibt dieser Auskunft darüber.
- (4) Er fördert die Zusammenarbeit der Pfarreien und weiterer Orte von Kirche und reflektiert regelmäßig die pastorale Entwicklung im Pastoralen Raum.
- (5) Er schafft zusammen mit dem Leitungsteam und der Engagemententwicklerin oder dem Engagemententwickler im jeweiligen Pastoralen Raum geeignete Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement und fördert dieses.
- (6) Er entsendet eine Person in die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes des Pastoralen Raums, um die Vernetzung beider Organe sicherzustellen.

- (7) Er delegiert Mitglieder in die diözesanen Gremien entsprechend der jeweiligen Ordnung.
- (8) Der Rat des Pastoralen Raums trägt dafür Sorge, dass Synodalversammlungen entsprechend den diözesanen Vorgaben stattfinden.
- (9) Er veröffentlicht die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Es ist zu kennzeichnen, welche Punkte in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (10) Er veröffentlicht ein Ergebnisprotokoll über die öffentlichen Teile der Sitzung. Es ist anzugeben, welche Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung beraten wurden.
- (11) Für den Rat des Pastoralen Raums finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier entsprechend Anwendung (vgl. §1 Absatz 2 PGR-GO).

§ 3 Rechte

- (1) Im Bereich des Weltdienstes kommt dem Rat des Pastoralen Raums in eigener Verantwortung ein Entscheidungs- und Gestaltungsrecht zu.
- (2) Der Rat des Pastoralen Raums muss je nach Sachbereichen in den Fragen, die den Pastoralen Raum betreffen, und unter Beachtung diözesaner Regelungen beteiligt werden.
Die Beteiligung verwirklicht sich in
 - dem Recht auf Information,
 - dem Recht auf Anhörung,
 - dem Recht auf Zustimmung.
- (3) Die **Zustimmung des Rats des Pastoralen Raums** ist notwendig vor Entscheidungen über:
 - a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes,
 - b) die Festlegung von pastoralen Schwerpunkten,
 - c) Einrichtung von Themenzentren im Pastoralen Raum.
- (4) Der **Rat des Pastoralen Raums ist zu hören:**
 - a) anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretung und Rat PastR (§30 b Abs. 2 KVVG),
 - b) hinsichtlich der Gestaltung des liturgischen Lebens und der Umsetzung des katechetischen und diakonischen Auftrags des Pastoralen Raums,
 - c) anlässlich der Einführung von Laien für spezialisierte Dienste (z. B. Begräbnisdienst, Leitung von Wort-Gottes-Feiern) auf der Ebene des Pastoralen Raums,
 - d) hinsichtlich der Änderung der Raumstruktur.

- (5) Der **Rat des Pastoralen Raums ist zu informieren über:**

- (5.1) Auf der Ebene des Pastoralen Raums:

- a) die Arbeit des Leitungsteams,
- b) die Handlungsfelder der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Raum,
- c) besondere pastorale Situationen, u. a. Vakanzen und deren Regelung im Pastoralen Raum,
- d) hinsichtlich der Beratungen von Immobilienkonzepten der Pfarreien beziehungsweise Kirchengemeinden;

- (5.2) Auf der Pfarreebene:

die Arbeit und die Beschlüsse der pfarrlichen Gremien im Pastoralen Raum, sofern sie die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen;

- (5.3) Auf der Bistumsebene:

- a) die Arbeit und die Beschlüsse der diözesanen Gremien, sofern sie Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen,
- b) Gesetze und Verordnungen des Bistums, sofern sie den Pastoralen Raum oder die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen.

- (6) Das Leitungsteam hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rat des Pastoralen Raums bei der Führung seiner Geschäfte durch das Büro des Pastoralen Raums administrative Unterstützung erfährt. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die an den Vorstand oder Rat gerichtete Korrespondenz an den Vorstand oder die Ratsmitglieder weitergeleitet werden.

- (7) Dem Rat des Pastoralen Raums soll im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten ein eigenes Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten eingeräumt werden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums besteht aus amtlichen, delegierten, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Amtliche Mitglieder sind die Mitglieder im Leitungsteam und die von den zuständigen Orts Caritasverbänden delegierte Person. Dazu können maximal zwei weitere Personen hinzukommen, die aus dem Kreis der Priester, Diakone oder pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählt werden.

- (3) Delegierte Mitglieder sind die vom Pfarrgemeinderat für die jeweiligen Pfarreien delegierten Mitglieder. Diese müssen nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum legt die Anzahl der aus den Pfarreien zu delegierenden Mitglieder fest. Zudem wird ein Mitglied aus der Verbandsvertretung in den Rat delegiert. Nicht delegiert werden können die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, die im Dienst des Bistums stehenden Personen sowie die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (4) Gewählte Mitglieder sind die durch die Synodalversammlung gewählten Mitglieder. Die Anzahl der zu Wählenden entspricht der Anzahl der Delegierten aus den Pfarreien. Stehen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Verfügung, kann in der nächsten Synodalversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen. Nicht wählbar sind Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Angestellten des Kirchengemeindeverbands Pastoraler Raum.
- (5) Hinzugewählte Mitglieder: Es können Personen durch den Rat hinzugewählt werden. Die Zahl der Hinzugewählten soll insgesamt nicht mehr als fünf Personen betragen. Besonders berücksichtigt werden sollen Jugendliche oder junge Erwachsene. Nicht hinzuwählbar sind Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Angestellten des Kirchengemeindeverbands Pastoraler Raum.

§ 5 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre ab Konstituierung. Sie verkürzt oder verlängert sich je nach dem Zeitpunkt der Konstituierung des neuen Rats.
- (2) Nach der Pfarrgemeinderatswahl zum allgemeinen Wahltermin hat der Pfarrgemeinderat sechs Monate Zeit, Delegierte für den Rat des Pastoralen Raums zu entsenden. Die Delegierten müssen nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. Bei einer bevorstehenden Fusion kann beim Bischof auf gemeinsamen Antrag der vor Fusion amtierenden Pfarrgemeinderäte diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.

- (3) Im auf den allgemeinen Wahltermin von Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat folgenden Jahr soll die Synodalversammlung stattfinden, in der die Mitglieder aus der Synodalversammlung in den Rat des Pastoralen Raums gewählt werden. § 5 Absatz 9 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Personen stellen sich in der Synodalversammlung vor und werden in geheimer Wahl gewählt.
- (5) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Synodalversammlung, die Mitglied der katholischen Kirche sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die Mitglied der katholischen Kirche sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz im Pastoralen Raum haben. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Pastoralen Raum haben, kann der Wahlausschuss auf Wunsch die Wählbarkeit feststellen. Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, die im Dienst des Bistums stehenden Personen sowie die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen.
- (7) Personen, die bei der Synodalversammlung verhindert sind, können vorab ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Rat des Pastoralen Raums erklären und sind damit wählbar.
- (8) Wahlen in den Rat des Pastoralen Raums finden grundsätzlich in der ersten Synodalversammlung nach dem allgemeinen Wahltermin für Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat statt. Nachwahlen sind in den darauffolgenden Synodalversammlungen möglich. Darüber entscheidet der Rat des Pastoralen Raumes.
- (9) Die Konstituierung des Rats des Pastoralen Raums erfolgt im ersten Jahr nach dem allgemeinen Wahltermin für Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat, spätestens sechs Wochen nach der Synodalversammlung. Das Leitungsteam lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (10) Bis zur Konstituierung des Rats im Pastoralen Raum bleibt der amtierende Rat im Amt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausge-

geschlossen ist.

- (2) Ein Mitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, kann die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums aberkannt werden. Ein schwerwiegender Grund ist in der Regel gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Rats des Pastoralen Raums oder des Leitungsteams nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Räten Pastoraler Räume ist unzulässig. Ausgenommen sind amtliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft der delegierten, gewählten und hinzugewählten Personen in den Rat des Pastoralen Raums ist ein Ehrenamt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden: Den Vorsitz führt in der Regel eine Person, die nicht im hauptamtlichen Dienst im Pastoralen Raum steht;
 - b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Statt der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Rat im Pastoralen Raum auch zwei Personen als Vorsitzende wählen, die sich gegenseitig gleichberechtigt vertreten können;
 - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Für den Fall, dass sich keine Person aus dem Rat für das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers findet, verringert sich die Mindestzahl des Vorstands auf drei Personen. In diesem Fall hat der Vorstand die Schriftführung sicherzustellen;
 - d) das Leitungsteam wird im Vorstand durch ein entsandtes Mitglied vertreten;
 - e) der Vorstand kann auf Beschluss des Rates um bis zu zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt. Von dieser Form der Wahl kann nicht durch Beschluss abgewichen werden.
- (3) Der Vorstand ist unverzüglich über alle Angelegenheiten und Sachverhalte zu informieren, die in den Zuständigkeitsbereich des Rats des Pastoralen Raums fallen.
- (4) Der Vorstand bestimmt zusammen mit dem Leitungsteam ein Koordinierungsteam, das die Synodalversammlung vor- und nachbereitet sowie die Versammlung leitet (siehe Eckpunkt Papier „Die Synodalversammlung im Pastoralen Raum“).
- (5) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rats zu regeln sind. Der Rat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (6) Die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Rat des Pastoralen Raums nach außen.
- (7) Der Vorstand trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse.
- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Rats des Pastoralen Raums lädt bzw. laden spätestens vier Wochen vorher zur Synodalversammlung ein.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Rat des Pastoralen Raums ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums und die Verbandsvertretung müssen sich bei allen wichtigen den Pastoralen Raum betreffenden Fragen gegenseitig informieren und kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, entsendet der Rat des Pastoralen Raums eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsvertretung. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil und ist nicht stimmberechtigt. Für den Verhinderungsfall ist

eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu delegieren. Ebenso nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums beratend teil.

- (3) Der Rat des Pastoralen Raums gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung strategische Vorgaben zum Einsatz von Ressourcen und zur Gestaltung von Entwicklungszielen, die bei der Vermögensverwaltung und der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen sind.
- (4) In einer gemeinsamen Sitzung von Rat des Pastoralen Raums und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Rat des Pastoralen Raums Stellung zum Entwurf des Haushaltsplans. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 10 Arbeitsgremien

- (1) Der Rat des Pastoralen Raums bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder ernennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Rat des Pastoralen Raums verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche und Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Rat des Pastoralen Raums sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 11 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums sind öffentlich. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Rat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit der Verbandsvertretung im Rat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit

aus der Arbeit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Rat berichtet wird oder wenn darüber hinaus der Rat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

- (4) Anwesende, die nicht Mitglied des Rats des Pastoralen Raums sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Rat mehrheitlich anders beschließt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums tritt am 1. November 2025 in Kraft und löst das „Eckpunktepapier „Der Rat des Pastoralen Raums““ ab.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Ordnung gelten folgende Übergangsregeln:
 - a) Für die im Jahr 2025 im Rahmen einer Synodalversammlung gewählten Mitglieder besteht die Möglichkeit, bis zum Jahr 2030 ihr Amt wahrzunehmen. Damit ist keine Wahl in den Rat des Pastoralen Raums im Jahr 2026 erforderlich.
 - b) Für die im Jahr 2025 im Rahmen einer Synodalversammlung gewählten Mitglieder wird eine Amtszeit von zwei Jahren bis zur Synodalversammlung im Jahr 2027 festgelegt. Damit wird die zahlenmäßige Abhängigkeit der durch die Synodalversammlung gewählten Personen von den durch die Pfarrgemeinden delegierten Personen für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt. Die Amtszeit der dort gewählten Personen wird ebenfalls beschränkt, und zwar bis zum nächsten regulären Wahltermin bei der Synodalversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Trier, den 6. Oktober 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier